

Antrag

der Länder Bremen und Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den
Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt das Strukturhilfegesetz (Art. 1 des Gesetzentwurfs) in der vorliegenden Fassung ab:

Der Entwurf eines Strukturhilfegesetzes in der dem Bundesrat zugeleiteten Fassung wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nicht gerecht. Die Zugangs- und Verteilungskriterien verletzen den Grundsatz, daß die Länder nach gleichen sachlichen Maßstäben zu behandeln sind. Die Stadtstaaten werden benachteiligt.

Eine Regelung nach Art. 104 a Abs. 4 GG kann darüber hinaus keine Alternative sein zu der vom Bundesrat gewünschten finanziellen Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für Sozialhilfeleistungen.

Die Stadtstaaten sind durch die finanzielle Entwicklung der vergangenen Jahre trotz großer Sparsamkeit in außergewöhnliche Haushaltsschwierigkeiten geraten. Sie sind in ihrer Existenz bedroht, wenn der Bund nicht durch eine Änderung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen dafür sorgt, daß die Finanzausstattung der Stadtstaaten auf das Niveau vergleichbarer Großstädte angehoben wird. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung wurde bereits mit der Neuregelung des Finanzausgleichs verletzt. Der Bundesrat stellt fest, daß die von der Bundesregierung vorgesehenen Verteilungsschlüssel in der gegenwärtigen Form für die Stadtstaaten zu keinem sachgerechten Ergebnis führen können. Eine sachgerechte und verfassungskonforme Ausgestaltung des Strukturfonds erfordert insbesondere, daß der Andersartigkeit der Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern Rechnung getragen wird.

Ausgeliefert am 3. NOV. 1988